

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NADDCON GmbH, Lichtenfels („**NADDCON**“), und ihren Kunden („**Kunde**“, zusammen mit NADDCON „**Parteien**“).
- 1.2 Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Die AGB gelten insbesondere für
- Verträge über Forschung und/oder Entwicklung, welche NADDCON durchführen soll („**FuE-Verträge**“) und/oder
 - Beratungsdienstleistungen wie etwa die Durchführung von Machbarkeitsstudien („**Dienstleistungsverträge**“) und/oder
 - Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), egal, ob NADDCON die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) („**Lieferverträge**“).
- 1.4 Sofern NADDCON mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Auftragserteilung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass NADDCON in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.5 Die AGB von NADDCON gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NADDCON ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und NADDCON dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Individuelle Vereinbarungen (beispielsweise Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von NADDCON haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (beispielsweise Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung oder Kündigung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von NADDCON sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn NADDCON dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Ware oder die Erteilung eines Auftrages durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist NADDCON berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei NADDCON anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann schriftlich (beispielsweise durch Auftragsbestätigung), durch Auslieferung der Ware an den Kunden oder durch Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erklärt werden.

3. Vertragsgegenstand bei FuE-Verträgen/Dienstleistungsverträgen

- 3.1 Gegenstand eines FuE-Vertrages ist die Durchführung von Forschungs- und oder Entwicklungsarbeiten in Hinblick auf ein vertraglich festgelegtes Forschungs- und/oder Entwicklungsziel.
- 3.2 Gegenstand eines Dienstleistungsvertrages ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen in Bezug auf bestimmte, vertraglich festgelegte Aufgaben.
- 3.3 NADDCON ist bei Durchführung eines FuE-Vertrages oder eines Dienstleistungsvertrages zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. NADDCON übernimmt jedoch, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, keine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit bzw. die Verwertbarkeit von Beratungsdienstleistungen.

4. Bearbeitungszeiten bei FuE-Verträgen/Dienstleistungsverträgen

- 4.1 Die Zeit zur Bearbeitung der Leistungen aus FuE-Verträgen bzw. Dienstleistungsverträgen wird individuell vereinbart bzw. von NADDCON bei Annahme der Beauftragung angegeben.
- 4.2 Erkennt NADDCON, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird NADDCON dem Kunden die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Kunden eine angemessene Anpassung vereinbaren.

5. Lieferfrist und Lieferverzug bei Lieferverträgen

- 5.1 Die Lieferfrist bei Lieferverträgen wird individuell vereinbart bzw. von NADDCON bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.
- 5.2 Sofern NADDCON verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die NADDCON nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird NADDCON den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist NADDCON berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird NADDCON unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von NADDCON, wenn NADDCON ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder NADDCON noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder NADDCON im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von NADDCON bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät NADDCON in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. NADDCON bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 17 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von NADDCON, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug bei Lieferverträgen

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist NADDCON berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese

für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 6.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist NADDCON berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (beispielsweise Lagerkosten) zu verlangen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden, Abnahme

- 7.1 Der Kunde ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch NADDCON, z.B. im Rahmen eines FuE-Vertrages, erforderlich sind.
- 7.2 Nachteile, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Wurde eine Werkleistung vereinbart, ist diese nach Fertigstellung abzunehmen. Die Parteien können Zwischenabnahmetermine vereinbaren. Im Falle wesentlicher Mängel der Entwicklungsergebnisse kann die Abnahme durch den Kunden bis zur Mängelbeseitigung verweigert werden; NADDCON ist zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Andernfalls hat der Kunde die förmliche Abnahme zu erklären, gegebenenfalls unter Auflistung eventueller Mängel, welche vom Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

8. Nutzungsrechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

- 8.1 Die Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag werden dem Kunden nach Abschluss der Leistungen aus dem FuE-Vertrag gemäß FuE-Vertrag zur Verfügung gestellt.
- 8.2 An Erfindungen, welche NADDCON bei Durchführung des FuE-Vertrages erzielt hat und auf diese angemeldete sowie NADDCON erteilte Schutzrechte erhält der Kunde ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- 8.3 Anstelle eines Nutzungsrechtes nach Ziff. 8.2 kann NADDCON dem Kunden auf Verlangen ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck an den bei Durchführung des FuE-Vertrages erzielten Erfindungen und den von NADDCON darauf angemeldeten sowie NADDCON erteilten Schutzrechte einräumen. Eine solche Rechteeinräumung haben die Parteien in gesonderter schriftlicher Vereinbarung zu regeln. Ein solches Verlangen nach S. 1 hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber NADDCON zu erklären. NADDCON behält insoweit

- ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 8.4 Die Entscheidung über die Anmeldung von Schutzrechten auf die bei Durchführung eines FuE-Vertrages erzielten Erfindungen trifft NADDCON. Ein Anspruch auf die Anmeldung von Schutzrechten hat der Kunde grundsätzlich nicht. Entscheidet sich NADDCON für eine Anmeldung von Schutzrechten, wird NADDCON die Schutzrechte im eigenen Namen anmelden.
- 8.5 Der Kunde erhält ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck an den von NADDCON bei Durchführung des FuE-Vertrages geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich von NADDCON programmierter Software und entstandenen Know Hows.
- 8.6 Haben die Parteien bei Durchführung des FuE-Vertrages gemeinschaftlich Erfindungen erzielt, d.h. unter Beteiligung von Mitarbeitern beider Parteien, wobei die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Parteien zum Schutzrecht angemeldet werden können, gehören den Parteien nach ihrem Erfindungsanteil gemeinschaftlich. Über die Einzelheiten werden sich die Parteien vertraglich im Einzelfall verständigen.
- 8.7 Ziff. 8.6 gilt, soweit anwendbar, entsprechend für urheberrechtlich geschützte Werke einschließlich Software und Know How, die bei Durchführung des FuE-Vertrages von den Parteien gemeinsam geschaffen werden.
- 8.8 Benötigt der Kunde bereits vorhandene und bei Durchführung des FuE-Vertrages von NADDCON verwendete Schutzrechte zur Verwertung der Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag, räumt NADDCON ihm für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck insoweit ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von NADDCON entgegenstehen. Der Kunde hat ein solches Verlangen schriftlich gegenüber NADDCON innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag zu erklären.
- 9. Entgegenstehende Schutzrechte bei FuE-Verträgen und Lieferverträgen**
- 9.1 NADDCON führt bei Durchführung von FuE-Verträgen und Lieferverträgen keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. NADDCON übernimmt keine Haftung dafür, dass die erzielten Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag und/oder die Ware nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.
- 9.2 Die Parteien sollen sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des FuE-Vertrages und/oder des Liefervertrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter informieren, welche für die jeweils andere Partei relevant sein könnten.
- 9.3 Die Parteien entscheiden einvernehmlich, in welcher Weise bekannt gewordene Schutzrechte bei der weiteren Durchführung des FuE-Vertrages oder der Lieferung berücksichtigt werden.
- 10. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von NADDCON, und zwar ab Werk zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 10.2 Sofern die Parteien im Einzelfall, insbesondere für die Durchführung eines FuE-Vertrages eine Vergütung vereinbaren, ist diese Vergütung ein Festpreis, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 10.3 Beim Versandungskauf (Ziff. 6.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 10.4 Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. NADDCON ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder die Durchführung von Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt NADDCON spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 10.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. NADDCON behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von NADDCON auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 10.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welche mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, bleibt unberührt. Insbesondere bei Mängeln der Ware bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziff. 12.5 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 10.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (beispielsweise durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von NADDCON auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist NADDCON nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann NADDCON den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsberechtigung**
- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der NADDCON aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien

(gesicherte Forderungen) behält sich NADDCON das Eigentum an verkauften Waren und verkörperten Ergebnissen aus FuE-Verträgen vor („Vorbehaltsware“).

- 11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat NADDCON unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (beispielsweise Pfändungen) auf die NADDCON gehörenden Vorbehaltswaren erfolgen.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist NADDCON berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; NADDCON ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf NADDCON diese Rechte nur geltend machen, wenn NADDCON dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei NADDCON als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt NADDCON Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von NADDCON gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an NADDCON ab. NADDCON nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben NADDCON ermächtigt. NADDCON verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen NADDCON gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und NADDCON den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann NADDCON

verlangen, dass der Kunde NADDCON die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zudem ist NADDCON in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, wird NADDCON auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von NADDCON freigeben.

- 11.5 Der Kunde erhält die in Ziff. 7.3 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen der NADDCON aus dem FuE-Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung.

12. Mängelansprüche des Kunden bei Lieferverträgen

- 12.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, beispielsweise im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 12.2 Grundlage der Mängelhaftung von NADDCON ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von NADDCON (insbesondere in Katalogen oder auf Webseite der NADDCON) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 12.3 NADDCON haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist NADDCON hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem

Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von NADDCON für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

- 12.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann NADDCON zunächst wählen, ob NADDCON Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von NADDCON gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von NADDCON, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.5 NADDCON ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 12.6 Der Kunde hat NADDCON die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde NADDCON die mangelhafte Sache auf Verlangen von NADDCON nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn NADDCON ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.
- 12.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet NADDCON nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann NADDCON vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 12.8 In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von NADDCON Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist NADDCON

unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn NADDCON berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 12.9 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 13 und Ziff. 17 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13. Gewährleistung bei FuE-Verträgen

- 13.1 NADDCON wird die Leistungen aus FuE-Verträgen nach dem neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik ausführen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechtes (§§ 611ff. BGB) finden Anwendung.
- 13.2 Soweit NADDCON das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnisses ausdrücklich zusagt oder NADDCON die Herstellung einer dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnis schuldet, finden statt der Bestimmungen des Dienstvertragsrechtes (§§ 611ff. BGB) bei Mängeln das Kauf- bzw. Werkvertragsrecht nach Maßgabe der Ziff. 12 soweit übertragbar entsprechende Anwendung.

14. Gewährleistung bei Dienstleistungsverträgen

NADDCON wird die Leistungen aus Dienstleistungsverträgen nach dem neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik ausführen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechtes (§§ 611ff. BGB) finden Anwendung.

15. Kündigung von FuE-Verträgen

- 15.1 Jede Partei ist berechtigt, einen FuE-Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums, frühestens sechs Monate nach Abschluss des FuE-Vertrages, kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt worden ist. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 15.2 Jede Partei ist berechtigt, einen FuE-Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für NADDCON liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde eine für diesen FuE-Vertrag erforderliche Mitwirkungshandlung nach Fristsetzung nicht erbringt.
- 15.3 Nach wirksamer Kündigung eines FuE-Vertrages wird NADDCON dem Kunden die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichten Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, NADDCON die

- bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten.
- 15.4 Für den Fall, dass die Kündigung auf Verschulden einer der Parteien beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 16. Kündigung von Dienstleistungsverträgen**
- Jede Partei ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 17. Sonstige Haftung**
- 17.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet NADDCON bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.2 Auf Schadensersatz haftet NADDCON – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NADDCON, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (beispielsweise Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von NADDCON jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 17.3 Die sich aus Ziff. 17.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden NADDCON nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 17.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn NADDCON die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird für Lieferverträge ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 18. Verjährung**
- 18.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist bei Lieferverträgen für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 18.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 18.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 18.4 Soweit auf einen FuE-Vertrag Kaufvertragsrecht Anwendung findet, gelten die Ziff. 18.1 bis 18.3 entsprechend.
- 18.5 Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 17 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Pflichtverletzungen aus FuE-Verträgen verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 18.6 Im Übrigen verjähren Ansprüche nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 19. Vertraulichkeit**
- Die Parteien verpflichten sich, sämtliche nicht allgemein bekannten Informationen über die Waren und Informationen zu und aus Dienstleistungs- und/oder FuE-Verträgen (insbesondere Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen), sonstige Produkte der Parteien sowie Informationen über Betriebsabläufe vertraulich zu behandeln, und zwar auch über die Beendigung etwaiger Einzelverträge hinaus. Zu derselben Vertraulichkeit haben die Parteien ihre Arbeitnehmer und Zulieferer zu verpflichten, soweit diese von vertraulichen Informationen bestimmungsgemäß Kenntnis erlangen.
- 20. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 20.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von NADDCON in Lichtenfels. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. NADDCON ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.